



Inhalt	Seite
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 2172 der Landeshauptstadt München Clemensstraße (südlich), Fallmerayerstraße (westlich), Herzogstraße (nördlich), Erich-Kästner-Straße (östlich) vom 15. Februar 2024	179
Rosenheimer Str. 30 – 32 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15460/0) Nutzungsänderung: von Büroflächen in Wohnflächen (6. OG), von Wohnflächen in Lagerflächen (7.OG) Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-24330-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	179
Jahnstr. 44 – 44c (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11325/0) Tiefgarage: Instandsetzung chloridgeschädigter Bauteile – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-24126-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	179
Drachenseestr. 8c, Fl.Nr. 8825/2, Gemarkung Sektion V Umnutzung Büroeinheit 50 in Wohnraum Bauherr/in: Mohammadrafiq Kakar, Drachenseestr. 8 c, 81373 München Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-22646-23 Baugenehmigung gemäß Art. 59 und Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) im vereinfachten Genehmigungsverfahren	180
Echterstr. 4 (Gemarkung: Solln Fl.Nr.: 1/66) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Duplexgarage und 3 Stellplätzen – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-19762-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	180
Echterstr. 4 (Gemarkung: Solln Fl.Nr.: 1/66) Neubau eines Doppelhauses mit Garagen – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-19699-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	181
Kunigundenstr. 2 – 2a (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 295/1) Neubau zweier Wohngebäude mit Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-3137-41 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	181
Knöbelstr. 12a (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2278/0) Abbruch einer Gaube und Neubau eines Zwerchgiebels	
an gleicher Stelle, nachträgliche Genehmigung einer Rettungsleiteranlage, Umbauarbeiten in der Maisonettewohnung Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-20082-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	182
Schellingstr. 93 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4794/0) Umbau zweier best. Wohnungen im Dachgeschoss, Erneuerung Dachstuhl, Anbau Personenaufzug Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-17178-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	182
Hiltenspergerstr. 25 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4888/8) Dachgeschossausbau im Dachspitz als Erweiterung zweier Wohnungen, Anbau von Balkonen an der Hofseite Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-21843-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	183
Heßstr. 49 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5055/0) Anhebung des Dachs, Neubau eines Wohngebäudes im Innenhof mit Garagen, Neubau von Balkonen im Innenhof Var. 1 – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-16702-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	183
Heßstr. 49 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5055/0) Anhebung des Dachs, Neubau eines Wohngebäudes im Innenhof mit Garagen, Neubau von Balkonen im Innenhof Var. 2 – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-16718-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	183
Allgemeine Vorschrift (im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungstickets als Höchsttarif bis zum 30. April 2024	184
Trägerschaftsauswahlverfahren Lebensplätze für ehemals wohnungslose Frauen	190
Emissionsdatenbericht für 2023 der Stadtwerke München	195
Nietzschestr. 32 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 306/14) Errichtung einer Dachloggia und Erneuerung von Dachgauben Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-24192-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	199

<p><i>Palmstr. 12 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11448/0) Umbau einer Gaube in eine Dachloggia Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-23945-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 199</i></p> <p><i>Werner-Eckert-Str. 1 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1408/283) Ehem. Kassenhalle zur ganzjährigen Nutzung für bürgerschaftliche und soziokulturelle Zwecke (max. 160 Personen) sowie Café (40 Sitzplätze) und Freischankfläche, VERLÄNGERUNG DER BEFRISTUNG bis 31.12.2027 Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-23998-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 199</i></p> <p><i>Reichenbachstr. 28 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11723/0) Anbau zweier Balkon im DG Vorderhaus Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-19657-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 200</i></p> <p><i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebes München 200</i></p>	<p><i>Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen Bezirksteil Au am 09.04.2024 201</i></p> <p><i>Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes – Berg am Laim am 10.04.2024 201</i></p> <p><i>Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel am 11.04.2024 201</i></p> <hr/> <p><i>Nichtamtlicher Teil 202</i></p>
--	--

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 2172
der Landeshauptstadt München
Clemensstraße (südlich),
Fallmerayerstraße (westlich),
Herzogstraße (nördlich),
Erich-Kästner-Straße (östlich)**

vom 15. Februar 2024

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 06.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 2172 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Februar 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Rosenheimer Str. 30 – 32
Gemarkung: Sektion VIII; Flurnr. 15460/0; Stadtbezirk: 5
Nutzungsänderung: von Büroflächen in Wohnflächen
(6. OG), von Wohnflächen in Lagerflächen (7.OG)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.02.2024, Az. 1.1-2023-24330-21, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 15464/3, Fl.Nr. 15452 und Fl.Nr.: 15446, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Februar 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Jahnstr. 44 – 44 c
Gemarkung: Sektion VI; Flurnr. 11325/0; Stadtbezirk: 2
Tiefgarage: Instandsetzung chloridgeschädigter Bauteile –
GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.02.2024, Az.: 1.2-2023-24126-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11317, Fl.Nr. 11319, Fl.Nr. 11330, Fl.Nr. 11334, Fl.Nr. 11337 und Fl.Nr. 11341/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum

von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Drachenseestr. 8 c** **Gemarkung: Sektion V; Flurnr.: 8825/2; Stadtbezirk: 7** **Umnutzung Büroeinheit 50 in Wohnraum**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.02.2024, Az. 6024-1.2-2022-22646-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 8825/3, 8812, 8812/2, 8812/3, 8812/4, 8825 und Fl.Nr.: 8826, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233 - 24015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Echterstr. 4** **Gemarkung: Solln** **Flurnr.: 1/66** **Stadtbezirk: 19** **Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Duplexgarage und 3 Stellplätzen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.02.2024, Az. 6024-1.7-2023-19762-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung in pflichtgemäßer Ermessensausübung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Echterstr. 4
Gemarkung: Solln
Flurnr.: 1/66
Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit Garagen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.02.204, Az. 6024-1.7-2023-19699-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbar, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung in pflichtgemäßer Ermessensausübung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kunigundenstr. 2 – 2a
Gemarkung Schwabing/Flurnr. 295/1 /Stadtbezirk: 12
Neubau zweier Wohngebäude mit Tiefgarage –
VORBESCHIED
Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.02.2024, Az. 6024-1.7-2023-3137-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 285/2, Fl. Nr.: 285/3, Fl.Nr.: 289/5 und Fl.Nr.: 292 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Knöbelstr. 12a
Gemarkung Sektion II / Flurnr. 2278/0 / Stadtbezirk: 1
Abbruch einer Gaube und Neubau eines Zwerchgiebels an gleicher Stelle, nachträgliche Genehmigung einer Rettungsleiteranlage, Umbauarbeiten in der Maisonette-Wohnung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.02.2024, Az. 1.23-2023-20082-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2277, Fl.Nr. 2279, Fl.Nr. 2316, Fl.Nr. 2318, Fl.Nr. 2323, Fl.Nr. 2324, Fl.Nr. 2269 und Fl.Nr. 2269/1, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Februar 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schellingstr. 93
Gemarkung Sektion III / Fl.Nr.: 4794/0 / Stadtbezirk 3
Umbau zweier best. Wohnungen im Dachgeschoss, Erneuerung Dachstuhl, Anbau Personenaufzug

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.02.2024, Az. 1.2-2023-17178-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4790, Fl.Nr. 4791, Fl.Nr. 4792, Fl.Nr. 4793 und Fl.Nr. 4794/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Februar 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hiltenspergerstr. 25**

**Gemarkung Sektion III / Fl.Nr. 4888/8 / Stadtbezirk 4
Dachgeschossausbau im Dachspitz als Erweiterung
zweier Wohnungen, Anbau von Balkonen an der Hofseite**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.02.2024, Az. 1.23-2023-21843-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.4888/6, Fl.Nr. 4888/7, Fl.Nr. 4888/9, Fl.Nr. 4888/11 und Fl.Nr. 4886/20, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Heßstr. 49
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 5055/0 / Stadtbezirk: 3
Anhebung des Dachs, Neubau eines Wohngebäudes im
Innenhof mit Garagen, Neubau von Balkonen im Innenhof
Var. 1 – VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.02.2024, Az. 1.7-2023-16702-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5056; 5057; 5058 und 5054, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Heßstr. 49
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 5055/0 / Stadtbezirk: 3
Anhebung des Dachs, Neubau eines Wohngebäudes im
Innenhof mit Garagen, Neubau von Balkonen im Innenhof
Var. 2 – VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.02.2024, Az. 1.7-2023-16718-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5056; 5057; 5058 und 5054, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im

Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Allgemeine Vorschrift
(im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)
der Landeshauptstadt München
über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungstickets als Höchsttarif bis zum 30. April 2024

Hintergrund

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Mit der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) wurde im Freistaat Bayern für diese Bevölkerungsgruppen ein attraktives tarifliches Angebot geschaffen. Das Ermäßigungsticket ist 20 Euro gegenüber dem regulären

Deutschlandticket reduziert. Diese weitergehende preisliche Reduktion wird vom Freistaat Bayern getragen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2024 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt die Landeshauptstadt München eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024. Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet der Landeshauptstadt München umgesetzt.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt die Landeshauptstadt München die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2024.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Teil des Gemeinschaftstarif des Münchner Verkehrsverbundes (MVV-Tarif) unter Beachtung der im MVV-Tarif festgelegten Zusatzleistungen als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifanerkennung oder Tarifanerkennungspflicht).

2.2 Die Tarifanerkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den in den MVV-Tarif integrierten bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>) sowie der im MVV-Tarif festgelegten weiteren Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (Anlage 3), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen

Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Nr. 3.1). Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschneidende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuschreibungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2024 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeaufteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifierträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

- 2.3 Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß Anlage 1. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmearbeitung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmearbeitung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.
- 2.4 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Landeshauptstadt München, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen auch außerhalb dieses Zuständigkeitsgebietes und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zuge-

ordnet werden, erfolgt lediglich eine anteilige Zuordnung auf Grundlage der im Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung erbrachten Fahrzeugkilometer des jeweiligen Kalenderjahres. Der Landeshauptstadt München steht es frei, das Zuständigkeitsgebiet dieser Allgemeinverfügung durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern zu erweitern oder zu verringern.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- 3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und der Landeshauptstadt München abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nrn. 5.4.1 bis 5.4.6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024.

Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis April 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen für die Monate Januar 2024 bis April 2024 gegenüber dem Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019 nach Nr. 5.4.1.1 Satz 8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.

Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.4 erforderlich.

4.1.1 Entfällt.

4.1.2 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen der Landeshauptstadt München (zum Beispiel aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

4.1.3 Die Landeshauptstadt München kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

4.1.4 Die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 5.4.1.2 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.

4.2 Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

4.3.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandti-

cket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Nr. 4.1.

4.3.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.

4.3.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
– Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 und zum angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.

4.3.4 Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen. Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen der Landeshauptstadt München bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023“ (Anlage 2 nachfolgend als „Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024“ bezeichnet) berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden

4.3.5 Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht

der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Die Landeshauptstadt München wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

- 4.3.6. Die Höhe der nach dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die der Landeshauptstadt München durch den Freistaat Bayern zugewiesenen Mittel nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 (Anlage 2). Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 (Anlage 2).

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des ermäßigten Deutschlandtickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024 zu melden. Die Meldung muss den von technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden. (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Die Landeshauptstadt München erhält eine Abschrift der Meldung.

- 5.3 Für die Antragstellung der Landeshauptstadt München beim Freistaat Bayern am 30. September 2024 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 01. August 2024 vorzulegen:

- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
- Prognosen der Verbundorganisationen über die Minde-

rungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;

- Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.

- 5.4 Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2025 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:

- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket darzustellen;

Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.

- 5.5 Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.

- 5.5.1 Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
 - die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis April 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar 2019 bis

April 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.

5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2024 bis April 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:

- für die im Referenzzeitraum (Nr. 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
- soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt: die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 5.5.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschland 2024 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
- die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im April 2023 und im Januar 2025;
- der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern für die Zeit von Januar 2024 bis April 2024 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.

5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2024 bis April 2024 vorzulegen:

- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2024 bis April 2024;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2024 bis April 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschreibung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
- soweit Nr. 5.4.1.1 Satz 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-) Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richt-

- linien Deutschlandticket 2024 ausgeglichen werden;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-) Kosten, soweit diese ausgeglichen werden;
- Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften;
- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar 2024 bis April 2024 ergeben;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen.

5.5.4 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrunde liegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geltenden Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.

5.6 Die Landeshauptstadt München kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Nrn. 5.2 bis 5.5 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teil-

weise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

- 5.7 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.
- 5.8 Die Landeshauptstadt München kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.9 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und der Landeshauptstadt München getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.
- 5.10 Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch handelt und das Subventionsbetrug nach dieser Allgemeinverfügung strafbar ist.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 6.1 Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2.
- 6.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das DTBY-Portal zu stellen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nrn. 6.1 und 6.2 gewährt die Landeshauptstadt München Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY-Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Er-

mäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleiters bedienen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.

- 6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.1 und 6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Die Landeshauptstadt München ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
- 8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. April 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch eine Änderungs-Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung (online einsehbar unter <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/8215173;jsessionid=52BE7FDEF9A6A9CC053524F7707035D4>)

Anlage 1 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket) inkl. Anhang

Anlage 2 Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024)

Anlage 3 MVV-Gemeinschaftstarif, Anhang 10 bis 10c, in seiner jeweils geltenden Fassung (Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Bayerstraße 30**

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Februar 2024

Mobilitätsreferat
MOR-GB1.1

Trägerschaftsauswahlverfahren

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 23.11.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11227) das Sozialreferat beauftragt für den Standort Am Loferfeld 58 eine soziale Nutzung in Form einer Einrichtung Lebensplätze für ehemals wohnungslose Frauen umzusetzen. Ebenso wurde in diesem Beschluss das Sozialreferat beauftragt ein Trägerschaftsauswahlverfahren für die Einrichtung durchzuführen (siehe auch im Internet unter www.ris-muenchen.de).

Ziel der Maßnahme ist die Beendigung der Wohnungslosigkeit der Bewohnerinnen* und die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens in einem unbefristeten mietvertraglich abgesicherten Wohnraum.

Das Angebot richtet sich an alleinstehende wohnungslose Frauen* ab ca. 50 Jahre,

- die seit langem wohnungs- bzw. obdachlos sind (Systemwanderinnen*) und die in eine Wohnung oder in die bestehenden Hilfeangebote aus unterschiedlichen Gründen nicht vermittelt werden können,
- die z. B. aufgrund einer psychischen und / oder Suchterkrankung bzw. aus sonstigen Gründen einen vorliegenden Hilfebedarf zur Überwindung ihrer sozialen Schwierigkeiten nicht wahrnehmen oder akzeptieren können und keine Compliance hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Probleme zeigen,
- die eine zeitlich nicht befristete niedrigschwellige Wohnform benötigen, die ihnen in erster Linie Unterkunft und Schutz bietet und bei der die Möglichkeit besteht, in Krisensituationen oder auf Wunsch der Frauen* sozialpädagogische Hilfen anzubieten,
- die sich selbst in einem Zimmer / Appartement versorgen können, ohne sich oder andere massiv zu gefährden (d. h. keine stationäre Hilfe benötigen).

Zur Zielerreichung werden neben der Bereitstellung dauerhaften Wohnraumes in der Einrichtung sozialpädagogische Betreuungsangebote vorgehalten. Diese stehen grundsätzlich jeder Frau* zur Verfügung. Es besteht jedoch seitens der Bewohnerinnen* keine Verpflichtung das Angebot in Anspruch zu nehmen. Außer der Zugehörigkeit zur oben genannten Zielgruppe müssen keine weiteren Aufnahmekriterien, so z. B. die Bereitschaft zur Veränderung der persönlichen Lebenssituation, erfüllt werden. Damit wird die Niedrigschwelligkeit des Angebotes gewährleistet.

Die Einrichtungsführung umfasst die Anmietung des Gesamtobjekts, den Betrieb des Objekts, die Vermietung der Einzelwohnungen, die sozialpädagogischen Betreuungsangebote für die Bewohnerinnen* sowie die notwendige Kooperation mit der Landeshauptstadt München.

Durch die Beauftragung nicht-städtischer Akteure für die Betreuung und Einrichtungsführung sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden.

Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für die Wohnanlage Lebensplätze für ehemals wohnungslose Frauen* Am Loferfeld 58 im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied aus.

Das Objekt wird durch einen privaten Eigentümer saniert, aufgestockt und an die Bedarfe dieser Wohnform angepasst. Es werden 34 abgeschlossene Wohneinheiten geschaffen, die ausschließlich an einzelne Frauen*, dem beschriebenen Personenkreis entsprechend, mit unbefristeten Mietverträgen vergeben werden. 2 Apartments sind Rollstuhl gerecht und 32 barrierefrei. Das Objekt verfügt über einen Aufzug in alle Ebenen.

Es wird ein Gemeinschaftsraum (inklusive Gemeinschaftsküche) mit anschließender Gemeinschaftsterrasse und ein gemeinschaftlich nutzbarer Außenbereich hinter dem Objekt geschaffen.

Für den Betreuungsbereich werden 5 Büroräume (8 Arbeitsplätze und Leitung), ein Arztzimmer und ein Pflegebad sowie ein Sozialraum errichtet.

Die Funktionsräume umfassen eine Pforte, eine Hausmeister*innenwerkstatt sowie Lager- und Kellerräume, einen Fahrradabstellraum und einen Waschraum. Die Müllboxen befinden sich barrierefrei außerhalb des Objektes.

Der Standort verfügt über eine gute soziale und gewerbliche Infrastruktur sowie eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.

Wichtiger Hinweis

Detaillierte Pläne werden gegen Übersendung einer Verschwiegenheitserklärung, Anlage 5, durch das Amt für Wohnen und Migration an interessierte freie Träger*innen der Wohlfahrtspflege übersendet.

Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Das Angebot „Lebensplätze“ ist als niedrigschwellige Wohnform konzipiert. Außer der Zugehörigkeit zur Zielgruppe müssen keine Aufnahmekriterien erfüllt werden (siehe Leistungsbeschreibung).

Die Aufnahme erfolgt in enger Abstimmung mit dem Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration.

Eine Belegungskommission entscheidet über die Erstaufnahmen. Über weitere Aufnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Amt für Wohnen und Migration. Die Einrichtung verpflichtet sich, eine qualifizierte Warteliste zu führen und Anmeldungen nur dann anzunehmen, wenn diese anhand eines Fallbeschreibungsbogens erfolgen.

Grundsätzlich können nur Frauen* aufgenommen werden, die im Münchner Hilfesystem bekannt sind und sich hier aufhalten. Ein Ausschlusskriterium ist Fremd- oder Selbstgefährdung, wenn diese so akut eingeschätzt wird, dass zunächst ein Aufenthalt in einer Fachklinik erforderlich ist.

Weitere Einschränkungen bei der Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen, wie z. B. ein bekanntes Vermüllungssyndrom müssen im Einzelfall geprüft werden.

Treten während des Wohnens die oben genannten Störungen auf, werden sie im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung bearbeitet.

Liegt bereits vor Einzug ein Pflegebedarf vor, wird geklärt, ob eine ambulante Versorgung durch einen Pflegedienst ausreichend ist. Wenn der Pflegebedarf nicht über eine ambulante Versorgung sichergestellt werden kann, ist eine Aufnahme nicht möglich.

Generell gilt auf mietvertraglicher Ebene der Grundsatz, dass keine Bewohnerin* über Gebühr in ihrer Selbstbestimmung oder ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden soll.

Wenn diese mietrechtlichen Voraussetzungen von einer – potentiellen – Bewohnerin* als nicht erfüllbar erscheinen, sie also andere über Gebühr gefährdet oder beeinträchtigt, bedarf es einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall, ob das Mietverhältnis zustande kommen kann oder falls bereits erfolgt, beendet werden muss.

Eckpunkte der Trägerschaft für die Lebensplätze Am Loderfeld 58

Die Ziele der Wohnform Lebensplätze werden durch einen geeigneten, der Zielgruppe entsprechenden konzeptionellen Ansatz erreicht, der in der Bewerbung des Trägers darzustellen ist. Insbesondere ist hier auf die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe und hierdurch notwendige Beratungs- und Unterstützungsangebote einzugehen.

Von den Bewerberinnen* sind folgende Punkte zu erfüllen bzw. folgende Leistungen zu erbringen:

1. Betreuungsangebot

Die Lebensplätze sind eine niedrigschwellige Wohnform. Diese Niedrigschwelligkeit hat oberste Priorität in der Alltagsgestaltung. Das bedeutet, dass alle Beratungs- und Hilfeangebote freiwillig sind und es für die Bewohnerinnen* keine Verpflichtung gibt, diese in Anspruch zu nehmen oder an Gruppenangeboten teilzunehmen.

Insofern setzen die sozialpädagogischen Betreuungsangebote proaktiv, ohne vorherige Prognose hinsichtlich einer möglichen bzw. zu erwartenden Mitwirkungsbereitschaft an und beinhalten vordringlich motivierende und ressourcenorientierte Elemente. Die Frauen*, die die Lebensplätze aufsuchen, haben meist andere Betreuungs- und Wohnangebote abgelehnt, weil sie dort mit Aufnahme- und Aufenthaltsbedingungen kon-

frontiert waren, die sie nicht erfüllen konnten oder erfüllen wollten. So stellen z. B. ein (fremd-) strukturierter Tagesablauf oder die verpflichtende Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten für viele Frauen* eine hohe Hemmschwelle dar, die Ängste und Aggression erzeugt.

Ziel der sozialpädagogischen Betreuung ist es, mit jeder Bewohnerin* Kontakt aufzunehmen und einen Hilfeplan zu erstellen, auch wenn eine gezielte und kontinuierliche Hilfeplanung nicht mit jeder Bewohnerin* möglich ist. Für den Beziehungsaufbau ist sehr viel Zeit und Energie erforderlich. Verschüttete Fähigkeiten müssen wieder entdeckt und entwickelt, die Bewohnerinnen* zu neuen Lebensperspektiven in kleinen Schritten motiviert und der persönliche Veränderungsprozess durch eine kontinuierliche Begleitung stabilisiert werden. Insbesondere ist es Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte, die Bewohnerinnen* u.a.

- in der selbständigen Haushaltsführung,
- bei der Stabilisierung ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation,
- bei der Bewältigung persönlicher Krisen,
- bei einer gesundheitsbewussten Lebensführung,
- bei der Tagesstrukturierung,
- bei der Klärung ihrer finanziellen Ansprüche und Motivation zur Arbeitsaufnahme
- und bei der Aufnahme sozialer Kontakte zu unterstützen.

Neben den beschriebenen Hilfen und Maßnahmen, die im Haus grundsätzlich zur Verfügung stehen sollen und von den Bewohnerinnen* individuell in Anspruch genommen werden, können bei Bedarf weitere ambulante Hilfen (z. B. Pflegedienste, intensive Einzelbetreuung) von außerhalb hinzugezogen werden.

Das Konzept der Lebensplätze sieht vor, dass über zahlreiche „Gelegenheitsstrukturen“ wie Pforte, Treppenhaus, Gemeinschaftsraum, Waschküche oder Garten, Begegnung und soziale Interaktion ohne Zwang möglich werden. Die Bewohnerinnen* haben so Gelegenheit, sich zu treffen, auszutauschen oder für einen Kaffee oder ein Gespräch zusammenzusetzen. Ebenso können die Sozialpädagoginnen* unverbindlich auf die Bewohnerinnen* zugehen, sie im Blick haben und bei Bedarf ein Beratungsgespräch oder sonstige Hilfeleistungen anbieten.

Diese Methodik der Einzelfallhilfe wird ergänzt durch Gruppenarbeit

Die Gruppenarbeit dient dazu, sich in der sozialen Interaktion selbst zu erproben und zu spüren. In der Gruppe werden soziale Fähigkeiten wie Beziehungen zu knüpfen und zu erhalten, die Konfliktfähigkeit oder die Kommunikationsfähigkeit geübt und verbessert. Die Gruppenarbeit soll weiter bestimmte Fähigkeiten wie Kochen, sonstige handwerkliche und kreative Talente oder das Gesundheitsbewusstsein fördern und nicht zuletzt Lebensfreude vermitteln und Spaß machen.

Aufgrund dieser vertrauensbildenden und beziehungsfördernden Maßnahmen im Rahmen der Gruppenarbeit und Einzelfallhilfe sollen weitere längerfristige und intensivere Beratungen und Hilfeleistungen zu den je individuellen Fragen und Problemen ermöglicht werden. Dies geschieht im Rahmen der klassischen Einzelfallhilfe.

Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem/der Träger*in und ist entsprechend in der Bewerbung darzustellen.

1.1 Betreuungsleistungen im Einzelnen

Hilfen zur Alltagsbewältigung

- Täglicher Kontakt mit jeder Frau* durch Schaffung von Gelegenheitsstrukturen
- (Tür- und Angel-Gespräche, Alltagsgespräche. Wo dies von der Klientin* abgelehnt wird, wird zumindest nachgesehen, ob die Bewohnerin* wohl auf ist).
- Gemeinsame Erkundung des Umfelds: Einkaufsmöglichkeiten

- ten, öffentliche Verkehrsmittel, Arztpraxen, etc.
- Hilfen zur Tagesstrukturierung.
- Frühstücksangebot.
- Begleitung zu Erledigungen wie Einkauf, Behördengänge oder Ärzt*innen.
- Hilfe bei der Einhaltung von regelmäßigen Mahlzeiten.
- Mobilitätskonzept.

Hauswirtschaftliche Hilfen (diese Hilfen müssen, je nach Fähigkeit und Bedarf der Klientin*, individuell sehr unterschiedlich gestaltet sein und reichen von kleinen Tipps bis hin zur Übernahme der Tätigkeit)

- Hilfe bei der Wohnungspflege.
- Hilfe bei der Zubereitung von Mahlzeiten.
- Hilfe bei der Wäschepflege.

Einzelberatung, Unterstützung, Begleitung

- Beratung in allen Fragen zur persönlichen Lebensführung.
- Beratung zur Existenzsicherung.
- Beratung zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- Vermittlung von weiterführenden Hilfen.

Hilfen zur Existenzsicherung

- Beantragung und Sicherstellung von Ansprüchen, insbesondere von Grundsicherung.
- Durchsetzung von vorrangigen Rechtsansprüchen z. B. Rente.
- Hilfe beim Umgang mit Geld und Haushaltsbudgetberatung.

Psychosoziale Hilfen

- Beratung zur Bearbeitung von Traumatisierungen, z. B. nach Gewalterfahrungen.
- Allgemeine Lebensberatung wie: Beratung bei persönlichen Konflikten, Hilfe zur Bewältigung von Einsamkeit bzw. Verlust und Abwesenheit der Familie.
- Krisenintervention.

Gesundheitshilfen

- Anleitung zu einer gesundheitsbewussten Lebensführung.
- Praktische pflegerische Hilfen wie z. B. Einteilung von Medikamenten oder Hilfe zur Selbstpflege und Körperhygiene.
- Motivation und Einleitung von (fach-)ärztlicher Behandlung.
- Begleitung zu Ärzt*innen.

Hilfen bei Suchterkrankungen

- Motivationshilfen.
- Vermittlung zu spezialisierten ambulanten Fachdiensten (z. B. Fachberatungsstellen für Alkoholkrankungen oder bei Konsum von illegalen Drogen).
- Vermittlung und Einleitung von altersgerechten Therapien oder ärztlicher Behandlung.

Hilfe zur Erlangung oder Sicherung einer Beschäftigung

- Vermittlung von kleineren Beschäftigungen und geringfügigen Tätigkeiten.
- Erprobung der Arbeitsfähigkeit in der Einrichtung z. B. durch Mithilfe in Hauswirtschaft und Gestaltung der Gemeinschafts- und Freiflächen.

Hilfen zur Begegnung und Freizeitgestaltung

- Angebot von Freizeitaktivitäten.
- Gemeinsames Kochen in der Gemeinschaftsküche.
- Kontakte mit Nachbargruppen und Einrichtungen im Stadtteil.
- Feste.
- Ausflüge.
- kreative Angebote.
- spirituelle Angebote.
- Informationsveranstaltungen, wie z. B. Ernährungsberatung.
- Nachmittagsangebote wie Spielenachmittag, Spaziergänge, Kaffeetrinken.

2. Angebot im Bereich der Einrichtungsführung

2.1 Rahmenbedingungen

Das Gebäude Am Loferfeld 58 ist vom/von der Träger*in im Gesamten anzumieten. Die Höhe der Miet- und Mietnebenkosten sowie die Mieteinnahmen stehen fest und sind im Kostenplan im Rahmen der Bewerbung zu berücksichtigen.

Die Wohnungsvergabe wurde bereits im Punkt Aufnahme- und Ausschlusskriterien dargestellt.

Im Rahmen des Betriebsablaufs müssen die o. g. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers/der Trägerin sowie die Gemeinschaftsflächen gereinigt und instandgehalten werden. Für die Erstausrüstung der Einrichtung kann der/die Träger*in einen Antrag bei der Landeshauptstadt München stellen. Der/die Träger*in muss über einen geeigneten konzeptionellen Ansatz die folgenden Eckpunkte sicherstellen

- Verwaltung des Objektes und der Bewohnerinnen*-Daten.
- Abschlüsse der Mietverträge mit den Bewohnerinnen*.
- Bereitstellung und Verfügbarhaltung der 34 abgeschlossenen Wohneinheiten mit Bad und Küche.
- Instandhaltung und Renovierung der Appartements und der Funktionsräume.
- Bereitstellung und falls erforderlich Erneuerung der Möblierung der Appartements.
- Bereitstellung eines Pförtner*innendienstes zu Nachtzeiten.
- Erbringung von Hausmeister*innendienstleistungen.
- Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Funktionsräume.

Auch hier obliegt die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung zur Erfüllung der Aufgaben dem/der Träger*in und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

2.2 Personalausstattung

Aufgrund einer ähnlichen Einrichtung, die von der Landeshauptstadt München bezuschusst wird, wird seitens der Fachabteilung für die Betreuung der Bewohnerinnen* und den Betrieb der Wohnanlage folgende Personalausstattung vorgeschlagen.

- Leitung: 0,85 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE
- Beratung/Betreuung: 2,70 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE
- Betreuung/Pflege: 0,85 VZÄ TVöD P 9 Geronto-Pflegefachkraft
- Verwaltung: 0,70 VZÄ in E 8 TVöD
- Hauswirtschaft: 0,70 VZÄ in E 7 TVöD
- Hausmeister*in: 0,70 VZÄ Hausmeister*in in E 5 TVöD
- Pforte: 2,50 VZÄ in E 4 TVöD

Sofern konzeptbedingt eine abweichende Personalausstattung notwendig ist, ist diese in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

2.3 Zuschuss

In dem vom/von der Träger*in jährlich vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Betreuung und Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. Die Mieteinnahmen sind als Erlöse darzustellen.

Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung werden die tatsächlichen Mieteinnahmen aus den mit den anerkennungsfähigen Kosten des Projektes verrechnet. Die Differenz stellt die Zuschuss-Summe der Landeshauptstadt München, Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung dar.

Die Mittelausreichung für diese Maßnahme erfolgt dauerhaft im Rahmen eines Zuschussvertrages mit jeweils dreijährigen Finanzierungszeiträumen, entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen.

2.4 Kosten des Projektes

Für die Bezuschussung des Projektes inkl. Miet- und Mietnebenkosten (i. H. v. 498.452,- €) steht jährlich ein Betrag nach Abzug der Mieteinnahmen in Höhe von max. 1.046.437,- € (Stand 2023) zur Verfügung. Aufgrund der Bezugsfertigkeit vorauss. im 2. Halbjahr 2024 steht nur die hälftige Zuschusssumme i. H. v. 523.219,- € zur Verfügung.

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Für die Ausstattung der kompletten Erstausrüstung mit Mobiliar steht ein Budget i. H. v. 585.000,- € zur Verfügung.

Für die Ersatzbeschaffungen für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume, etc.) ist der Träger zuständig.

Für die Gesamtkosten ist ein **detaillierter dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan ohne Berücksichtigung der Mietkosten** vorzulegen.

3. Übergeordnete Leistungen

Um den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, die Integration der Einrichtung in den Sozialraum zu fördern und die regelmäßige Kooperation mit dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration sicher zu stellen sind darüber hinaus folgende Leistungen zu erbringen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden.
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten.
- Dokumentation.
- jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik.
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen.
- Öffentlichkeitsarbeit.

Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber*innen** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein

- Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur und Vernetzung im Münchner Hilfesystem (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) sind gewünscht. (Gewichtung 2-fach)
- Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Einrichtungen des Trägers/der Trägerin im Stadtbezirk 22 (Aubing-Lochhausen-Langwied) ist wünschenswert. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit der spezifischen Zielgruppe wohnungsloser psychisch und/oder suchtkranker Frauen* und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten sind erforderlich. Die besondere Problematik wohnungsloser Frauen* mit z. B. früheren Gewalterfahrungen, körperlichen und psychischen Erkrankungen und einer ambivalenten oder ablehnenden Haltung gegenüber dem Hilfesystem soll bekannt sein. Es sollen Erfahrungen mit dieser Zielgruppe vorliegen. (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität der vorgelegten Konzeption: Der niedrigschwellige Ansatz soll im Konzept klar erkennbar sein. Obwohl das Beratungsangebot nicht angenommen werden muss, sollen vielfältige Möglichkeiten

der Kontaktaufnahme und des Beziehungsaufbaus geschaffen und, bei Akzeptanz der Beratung, umfangreiche Hilfestellungen, sofern erforderlich unter Hinzuziehung weiterer ambulanter Dienste geleistet werden. Motivationsarbeit bildet dabei einen grundlegenden Schwerpunkt. (Gewichtung 3-fach)

- Umfang und Qualifikation des Personals und Einsatz ehrenamtlicher Kräfte: Die Betreuung der Bewohnerinnen* erfordert Fachpersonal, das über Qualifikationen in der sozialpädagogischen und psychologisch/psychiatrischen Arbeit verfügt. Der Schutz der Frauen* ist durch die Anwesenheit des Fachpersonals tagsüber und eines Nachtdienstes bzw. einer Nachtbereitschaft vor Ort sicher zu stellen. Durch ehrenamtliche Kräfte sollen zusätzliche Angebote, z.B. der Freizeitgestaltung, gemacht werden. (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers/der Trägerin in der Führung von Einrichtungen mit vergleichbaren Zielgruppen sind erforderlich. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers/der Trägerin werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Angebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt. Miet- und Mietnebenkosten bzw. Einnahmen aus Mieten bzw. Nutzungsentgelten werden bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes nicht berücksichtigt.

- Wirtschaftlichkeit des Angebots: Bei der Auswahl des Trägers/der Trägerin werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz berücksichtigt und beurteilt. (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmitteln. (Gewichtung 2-fach)

Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S 1, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an das Gruppenpostfach prae-wolo.soz@muenchen.de Die Verschwiegenheitserklärung für die Übermittlung weiterer Unterlagen richten Sie bitte auch an dieses Gruppenpostfach.

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis **Mittwoch, den 24.04.2024**, 12.00 Uhr bei der

**Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Franziskanerstraße 8, Zimmer 504
81669 München**

schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber*innen die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit **Bewerbung Lebensplätze Am Loferfeld 58 – nur zu öffnen durch S-III-WP/S 1**.

In der Bewerbung legt der/die freie Träger*in eine konzeptionelle Darstellung des Betriebs der Lebensplätze für ehemals wohnungslose Frauen* dar. Darüber hinaus ist eine fachliche fundierte Ausarbeitung des geplanten konzeptionellen Ansatzes zum Erreichen der aufgeführten Ziele unbedingt erforderlich. Soweit sich nur ein/e Träger*in bewirbt und die Anforderung

rungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Anlagen)**

12 DIN A4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 12 DIN A4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss. Für Kosten- und Finanzierungsplan sind die vorgegebenen Formblätter zwingend zu verwenden. Das Leitbild des/der Bewerbenden ist als Anlage beizulegen und darf zwei DIN A4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten.

Weiterführende Unterlagen (Konzepte, Organigramme, etc.) dürfen der Bewerbung nicht beigelegt werden.

Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt dazu, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt wird.

Das Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Der Stadtrat trifft seine Entscheidung auf der Grundlage des Verwaltungsvorschlages. Erst mit einer entsprechenden Entscheidung des Stadtrates kann eine Förderung des Projektes durch die Landeshauptstadt München zugesichert werden.

München, 07. Februar 2024 Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und
Prävention
Steuerung Wohnungslosenhilfe
S-III-WP/S1

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion
Energie Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2023

3. Anlage

HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2023 - 31.12.2023).

Parameter	Einheit	Grenzwerte TMW* 17. BImSchV/Bescheid**	Jahresmittelwert Linie 11	Jahresmittelwert Linie 12
CO	mg/m ³	50	4,61	5,79
Cges	mg/m ³	10	0,09	0,65
Staub	mg/m ³	5	0,36	0,37
HCl	mg/m ³	10	0,32	0,50
SO ₂	mg/m ³	25	0,20	1,71
NO ₂	mg/m ³	150	103,35	106,83
NH ₃	mg/m ³	10	0,24	1,67

*) TMW: Tagesmittelwert

**) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG

5.1.2 Maximalwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 25. bis 27.04.2023 und vom 20. bis 24.10.2023 durch eine nach

§ 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert JMW/TMW/PN* 17. BImSchV /Bescheid**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m ³	0,3	< 0,06	< 0,06
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,01	0,0003	0,0006
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m ³	0,05	0,0002	0,0002
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	0,008	0,009
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m ³	0,05	0,002	0,002
PCDD/F und PCB Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	0,0026	0,003

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 hPa) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) JMW/TMW/PN: Jahresmittelwert/Tagesmittelwert/Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 13.837 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 17 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion
Energie Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2023

3. Anlage

HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C

Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2023 - 31.12.2023).

Parameter	Einheit	Grenzwerte TMW* 17. BImSchV/Bescheid**	Jahresmittelwert Linie 31	Jahresmittelwert Linie 32
CO	mg/m ³	50	13,56	14,23
C _{ges}	mg/m ³	10	0,68	0,99
Staub	mg/m ³	5	0,00	0,00
HCl	mg/m ³	10	0,30	0,00
SO ₂	mg/m ³	50	4,84	10,43
NO ₂	mg/m ³	150	94,18	96,51
NH ₃	mg/m ³	10	1,50	1,97

*) TMW: Tagesmittelwert

**) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG.

5.1.2 Maximalwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 19. bis 21.04.2023 und am 13.10 und vom 16. bis 17.10.2023 durch eine nach

§ 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert JMW/TMW/PN* 17. BImSchV /Bescheid**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m ³	1	< 0,07	< 0,06
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,01	0,0014	0,002
Summe aus Cadmium, Thallium***	mg/m ³	0,05	0,0002	0,0001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	0,007	0,005
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m ³	0,05	0,002	0,002
PCDD/F und PCB Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	0,0002	0,0005

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 hPa) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) JMW/TMW/PN: Jahresmittelwert/Tagesmittelwert/Mittelwert über die Probenahmezeit

**) Bescheid: Grenzwert lt. aktuell gültigem Genehmigungsbescheid gem. BImSchG.

***) Messwerte lagen unter der Bestimmungsgrenze, daher Angabe der halben Bestimmungsgrenze.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 14.050 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 82 HMW sowie 1 TMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

München, 23. Februar 2024

SWM Services GmbH
Strom- und Wärmeerzeugung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Nietzschestr. 32
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: 306/14, Milbertshofen
Errichtung einer Dachloggia und Erneuerung von Dach-
gauben**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.02.2024, Az. 6024-1.23-2023-24192-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 306/27, Fl.Nr.: 306/29 und Fl.Nr.: 304/11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse planha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Palmstr. 12
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11448/0 / Stadtbezirk: 2
Umbau einer Gaube in eine Dachloggia**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.02.2024, Az. 1.23-2023-23945-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11451/0 und Fl.Nr.: 11415/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Februar 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Werner-Eckert-Str. 1

Gemarkung: Trudering

Flurnr. 1408/283

Stadtbezirk: 15

**Ehem. Kassenhalle zur ganzjährigen Nutzung für bürger-
schaftliche und sozio-kulturelle Zwecke (max. 160 Perso-
nen) sowie Café (40 Sitzplätze) und Freischankfläche,
Verlängerung der Befristung bis 31.12.2027**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.02.2024, Az.: 6024-1.1-2023-23998-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigen-

und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 24 EBV Bay sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Mit Datum vom 12.06.2023 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der PKF Fasselt Partnerschaft mbH, erteilt.

Nürnberg, den 12. Juni 2023

PKF Fasselt Partnerschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Jahn)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Sommer)
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München liegen in der Zeit vom 11. März bis 08. April 2024 jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr – an den Freitagen von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr – im Verwaltungsgebäude des Abfallwirtschaftsbetriebes München, Georg-Brauchle-Ring 29 zur Einsicht aus.

**Bürgerversammlung des
5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen
Bezirksteil Au
am 09.04.2024**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 5 – Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Dienstag, den 09.04.2024 um 19.00 Uhr in der Turnhalle des Pestalozzigymnasiums, Eduard-Schmid-Straße 1, Zugang über die Zeppelinstraße ggü. Hausnr. 33, 81541 München, die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen, Stadtbezirksteil Au, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Bürgermeister Dominik Krause übernehmen.

München, 15. Februar 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
14. Stadtbezirkes – Berg am Laim
am 10.04.2024**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 14 – Berg am Laim teile ich mit, dass am Mittwoch, den 10.04.2024 um 19.00 Uhr in der Turnhalle des Michaeligymnasiums, Hachinger-Bach-Straße 25, 81671 München, die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes – Berg am Laim, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Mona Fuchs übernehmen.

München, 15. Februar 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel
am 11.04.2024**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 1 – Altstadt-Lehel teile ich mit, dass am Donnerstag, den 11.04.2024 um 19.00 Uhr im Festsaal des Alten Rathauses, Marienplatz 15, 80331 München, die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger übernehmen.

München, 26. Februar 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkl
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riern, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabepattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt